

die die Kindesvernachlässigung durch Mütter dadurch fördern, daß sie deren Neigungen zu Trinkereien und sexuellen Ausschweifungen aus egoistischen Motiven unterstützen, für sie bezahlen, sie aushalten usw. Sie scheuen sich nicht, deren Schwächen oder schlechten materiellen Verhältnisse auszunutzen, nur um die eigenen sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Sie handeln damit selbst in höchstem Maße unmoralisch.

Alle diese moral widrigen Verhaltensweisen finden noch nicht die ihnen gebührende gesellschaftliche Verurteilung, so daß sie auf Erziehungspflichtverletzungen begünstigend einwirken.

4. Nach der Verurteilung oder Strafverbüßung gestalten sich die persönlichen Lebensverhältnisse und das Arbeitsleben nicht selten erneut ungünstig und führen zur Belebung oder gar Verstärkung der alten individualistischen Vorstellungen und Gewohnheiten. Das ist bedingt durch mangelnde gesellschaftliche Wirksamkeit der angeordneten Straf- und Erziehungsmaßnahmen sowie fehlerhaftes Verhalten bei der Wiedereingliederung aus der Haft entlassener Erzieher. Solche Umstände begünstigen erneute Straftaten. Das wird an folgendem Beispiel deutlich:

Frau B. N. aus dem Landkreis G. mußte wiederholt wegen Vernachlässigung und sittlicher Gefährdung ihrer Kinder zur Verantwortung gezogen werden. Die dem pflichtwidrigen Verhalten zugrunde liegenden Bedingungen blieben stets die gleichen. Sie bummelte die Arbeit, wechselte häufig den Arbeitsplatz, war zügellos in sexueller Hinsicht, hatte trotz Wohnraummangels Männer in Untermiete, die als arbeitsscheue Elemente

und Trinker bekannt waren, und veranstaltete mit diesen in ihrer Wohnung Trinkgelage.

Infolge unzulänglicher Arbeitsweise der zuständigen Staatsorgane, insbesondere fehlender Zusammenarbeit, hatten sich diese Zustände auch nach dem zuletzt durchgeführten Strafverfahren im Prinzip nicht verändert. Im Verfahren wurden keine ergänzenden Maßnahmen einer außergerichtlichen Erziehung und Betreuung der Täterin erörtert, geschweige denn eine Verantwortlichkeit festgelegt: Die Jugendhilfe wurde nicht von der Haftentlassung der Verurteilten informiert, die sehr bald ihren Wohnsitz wechselte.

Es ist leider noch in vielen Fällen festzustellen, daß die Jugendhilfeorgane nicht von der Entlassung derjenigen Erwachsenen unterrichtet werden, die wegen Verletzung ihrer Erzieherpflichten inhaftiert waren. Dadurch wird eine rechtzeitige Sicherung des mit dem Strafverfahren angestrebten speziellen Erziehungszweckes — Befähigung zur Wahrnehmung der gesellschaftlichen Pflicht zur Erziehung — seitens der Jugendhilfe durch sinnvolle Einwirkung auf den Erziehungsberechtigten vereitelt.

Wenn man berücksichtigt, daß 43 % der Täter gesellschaftlich nicht organisiert waren und die Hälfte der gesellschaftlich organisierten sich inaktiv verhielt, so gewinnt die Einbeziehung pflichtvergessener Erzieher in die aktive gesellschaftliche Arbeit und ihre Teilnahme an Maßnahmen der Qualifizierung und Bildung entscheidende Bedeutung. Davon wird mit abhängen, in welchem Maße wir die Kriminalität auf diesem Gebiet im Interesse einer gesunden Entwicklung aller Kinder zurückdrängen.

diarickta

MAX LUPKE, wiss. Mitarbeiter, und DIETMAR SEIDEL, wiss. Assistent
am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin

Zur gesetzlichen Regelung der Zurechnungsfähigkeit und des Vorsatzes

Bericht über ein Symposium an der Humboldt-Universität

Das Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität veranstaltete am 20. und 21. Dezember 1963 gemeinsam mit der Gerichtspsychiatrischen Abteilung der Psychiatrischen und Nervenklinik der Humboldt-Universität ein Symposium zu Problemen der Zurechnungsfähigkeit und des Vorsatzes bei strafbaren Handlungen. An den Beratungen nahmen neben Mitarbeitern der veranstaltenden Institute auch zahlreiche Vertreter der Justizpraxis, des Instituts für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, des Instituts für Psychologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität sowie Philosophen teil. Mit dieser Veranstaltung wurde ein weiterer Schritt zur engeren Zusammenarbeit zwischen Strafrechtstheorie, Philosophie, gerichtlicher Psychiatrie und Psychologie bei der Erforschung von Problemen, die Gegenstand des neuen, sozialistischen Strafgesetzbuchs sein werden, erfolgreich und mit hohem Nutzen für die Gesetzgebungsarbeit gegangen.

Die Ergebnisse dieses Symposions fanden ihren unmittelbaren Niederschlag in den Vorschlägen der Arbeitsgruppe der Staatsratskommission für die Ausarbeitung der Bestimmungen über die Schuld im Strafgesetzbuch der DDR. In diesem Bericht werden deshalb auch die Gesetzgebungsvorschläge der Arbeitsgruppe unterbreitet, die diese auf ihrer erweiterten Tagung am 20. Januar 1964 fixierte.

Inhalt und Definition der Schuld

In dem einleitenden Vortrag sprach Dr. phil. Wolfgang Loose, Institut für staats- und rechts wissenschaftliche Forschung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, über philosophische Probleme der strafrechtlichen Schuld. Er ging davon aus, daß mit der Beseitigung des antagonistischen Widerspruchs zwischen den gesellschaftlichen Gesamtinteressen und den Interessen des einzelnen in der sozialistischen Gesellschaftsordnung die realen Bedingungen gegeben sind, die die Verwirklichung der Verantwortlichkeit des einzelnen gegenüber der Gesellschaft möglich und notwendig machen.

Daher muß das sozialistische Strafrecht von der realen Verantwortlichkeit ausgehen und den Bürger für die Verletzung dieser Verantwortung, soweit es sich um die realisierbaren grundlegenden sozialen Anforderungen handelt, auch individuell verantwortlich machen. Daraus erhellt, daß das sozialistische Strafrecht seinem Wesen nach echtes Schuldstrafrecht ist, das die Rechte der Bürger und die sozialistische Gesellschaft schützt und zugleich erzieherisch wirkt, indem es mithilft, das Verantwortungsbewußtsein aller Gesellschaftsmitglieder zu entwickeln und zu stärken.

Es darf aber keinesfalls übersehen werden, daß Möglichkeit und Wirklichkeit nicht identisch sind. Nur wenn von einer sorgfältigen wissenschaftlichen Analyse der